Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	**öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**	
	lfd. Nummer 001	Jahr 2026
Sitzungstermin:	**13.11.2026**	
Vorlage zur:	**Beratung/Empfehlung**	

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 70 HER Blumenthal hoch3 in Herne

Der Ausschuss empfiehlt dem Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 70 HER Blumenthal hoch3 zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP)

Anlagen: **Entwurf einer Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 70 HER**

Datum: 14.10.2026	**gez.: Dr. Agu**

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 70 HER Blumenthal hoch3 in Herne

vbA

Der vbA empfiehlt dem Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 70 HER Blumenthal hoch3 zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Sachverhaltsdarstellung

Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlüsse zu den Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP im gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremium der jeweiligen Belegenheitskommune gefasst. Die Fachausschüsse der anderen Kommunen erhalten die Unterlagen zur Kenntnis. Zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss bedürfen die GFNP-Änderungen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Der etwa 31,3 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Eickel, im Stadtteil Wanne-Süd und umfasst wesentliche Teile des seit 2001 brachliegenden ehemaligen Bergwerksareals General Blumenthal XI, das 2013 stillgelegte ehemalige Kohlekraftwerk Shamrock und ein noch in Betrieb befindliches Heizwerk. Das Blumenthal-Areal soll unter dem Projekttitel „Blumenthal hoch 3“ zu einem nachhaltigen Technologiequartier mit wissens- und technologieorientierten gewerblichen Nutzungen und bis zu 4.000 Arbeitsplätzen entwickelt werden. Auf der Fläche sollen zudem ein Park, ein begrüntes Landschaftsbauwerk für kontaminierte Massen und ein Kreuzkrötenhabitat entstehen. Die Anbindung an den Hauptbahnhof Herne Wanne-Eickel soll über eine gut 1.000 Meter lange urbane Seilbahn hergestellt werden. Blumenthal hoch 3 ist ein herausgehobenes Stadtentwicklungsprojekt, mit dem das größte zusammenhängende Flächenpotenzial in der Stadt Herne in Wert gesetzt werden soll.

Im GFNP wird der Änderungsbereich bisher in Teilen als Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Die räumliche Zuordnung entspricht nicht der gegenwärtigen Planung. Die Planänderung sieht eine Darstellung der für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen auf dem Blumenthal-Areal als Sonderbauflächen für spezifische gewerbliche Nutzungen vor. Der Bereich des ehemaligen Kraftwerks und bestehenden Heizwerks wird als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die bestehenden Wohnsiedlungsbereiche werden als Wohnbauflächen, die bestehenden Gehölzstrukturen als Wald und die geplanten Grünbereiche als Grünflächen dargestellt. Die Seilbahn wurde im Vorgriff auf das in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren als Vermerk in den GFNP aufgenommen.

Für das Blumenthal-Areal wurde bereits 2021 ein Änderungsverfahren des damaligen Regionalen Flächennutzungsplans eingeleitet. In diesem Rahmen wurde im Zeitraum August

bis Oktober 2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dieses Verfahren wird nicht fortgeführt. Stattdessen wird das GFNP-Änderungsverfahren 70 HER neu eingeleitet. Das ist begründet in

- der Länge des dazwischenliegenden Zeitraums
- dem mit Kommunalem Entwicklungsbeirat, städtebaulicher Konzeptstudie und städtebaulicher Rahmenplanung zwischenzeitlich neu aufgesetzten Planungsprozess und in diesem Kontext wesentlich geänderten Ziele und Inhalte der Planung (insbesondere: stärkeres Gewicht für Grün)
- der Transparenz und Verständlichkeit des Verfahrens (Entlastung von überholten Inhalten und Materialien).

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 1. Quartal 2027 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

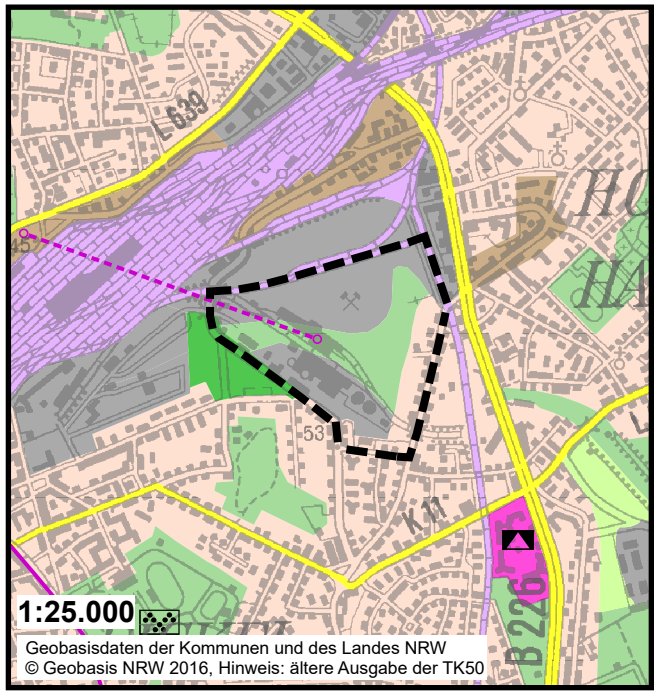
Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes
- Vorentwurf der Begründung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 70 HER Blumenthal hoch3



Plankarte Alt:

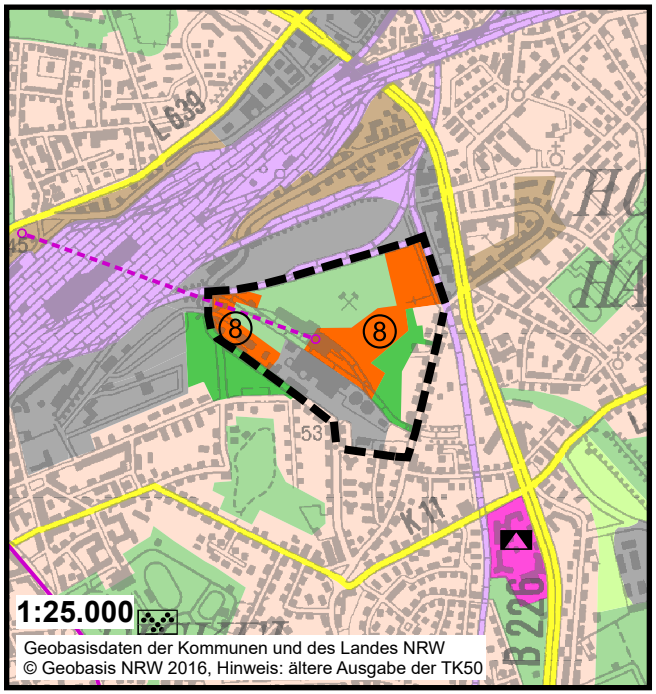
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Wald

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Seilbahn in Planung

Geltungsbereich



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

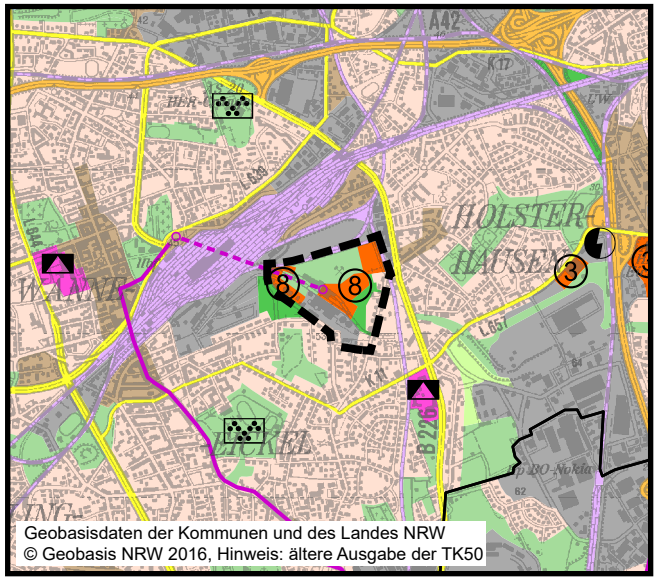
- Wohnbauflächen
- Sonderbauflächen
- ⑧ Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Wald

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Seilbahn in Planung

Geltungsbereich

Originaldarstellung in 1: 50.000



Stand: Oktober 2026 (Vorentwurf)

GFNP-Änderung 70 HER Blumenthal hoch3 (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung 2

2 Planungsrechtliche Vorgaben 3

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 3
2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr 6
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung 7
2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne 7
2.5 Bebauungsplanung 8
2.6 Sonstige informelle Planungen 8
2.6.1 Städtebauliche Konzeptstudie und städtebauliche Rahmenplanung 8
2.6.2 Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd 9
2.6.3 Klimafolgenanpassungskonzept 9

3 Gegenstand der Änderung 10

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches 10
3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung 10
3.3 Bedarfsnachweis 10
3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten 11

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien 12

4.1 Artenschutz 12
4.2 DGNB-Vorzertifizierung 12
4.3 Mikroklima 12
4.4 Entwässerung 12
4.5 Boden / Altlasten 12
4.6 Erschließung / Verkehr 13

5 Sonstige Belange 13

5.1 Technische Infrastruktur 13
5.2 Bergbau 13
5.3 Kampfmittel 13
5.4 Baudenkmäler 13
5.5 Bodendenkmalpflege 13
5.6 Bodenschutzklausel 14
5.7 Klimaschutzklausel 14
5.8 Starkregen und Überflutungen 14
5.9 Vorsorgender Hochwasserschutz 14
5.10 Seveso III 14
5.11 Verbandsgrünflächen 15

6 Verfahrensablauf 15

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte 15
6.2 Umgang mit den Stellungnahmen 15
6.3 Weiteres Verfahren 15

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring 15

Stand: Oktober 2026

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst wesentliche Teile des seit 2001 brachliegenden ehemaligen Bergwerksareals General Blumenthal XI, das 2013 stillgelegte ehemalige Kohlekraftwerk Shamrock, ein noch in Betrieb befindliches Heizwerk zur Befeuerung der Fernwärmeschiene in Spitzenlastzeiten sowie umgebend bestehende Wohn- und Grünnutzungen.

Das Blumenthal-Areal soll unter dem Projekttitel „Blumenthal hoch 3“ zu einem nachhaltigen Technologiequartier mit wissens- und technologieorientierten gewerblichen Nutzungen und bis zu 4.000 Arbeitsplätzen entwickelt werden. Auf der Fläche sollen zudem ein Park, ein begrüntes Landschaftsbauwerk für kontaminierte Massen und ein Kreuzkrötenhabitat entstehen. Die Anbindung an den Hauptbahnhof Herne Wanne-Eickel soll über eine gut 1.000 Meter lange urbane Seilbahn hergestellt werden. Blumenthal hoch 3 ist ein herausgehobenes Stadtentwicklungsprojekt, mit dem das größte zusammenhängende Flächenpotenzial in der Stadt Herne in Wert gesetzt werden soll.

Nachdem bereits 2018 in einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie ein Nutzungs- und Strukturkonzept für die Fläche erarbeitet worden war, wurde 2020 in einer städtebaulichen Ideenskizze die Vision für die Entwicklung eines Technologiequartiers auf der Fläche mit einer Seilbahnanbindung an den Hauptbahnhof Herne Wanne-Eickel formuliert. Der Rat der Stadt hat 2020 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine entsprechende Flächenentwicklung weiter zu verfolgen. Die Planungsabsicht hat eine breite und in Teilen kritische Resonanz in der Herner Öffentlichkeit gefunden. Um einen partizipativen Dialog zur Flächenentwicklung in Gang zu setzen, wurde 2023 der Kommunale Entwicklungsbeirat (KEB) gebildet. Hier sind Vertreter*innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zusammengekommen und haben im Konsens Empfehlungen für die Flächenentwicklung erarbeitet, die bei der Erarbeitung von Plänen mit einbezogen wurden. 2024 wurde das Entwicklungsziel für die Fläche in einer städtebaulichen Konzeptstudie des Büros AS&P räumlich-strukturell ausformuliert. Auf dieser Grundlage werden gegenwärtig eine städtebauliche Rahmenplanung durch das Büro DZH (De Zwarte Hond) – Entwurf wurde im September 2026 vorgestellt – und zahlreiche Gutachten erarbeitet. Dies wird begleitet durch einen umfassenden Beteiligungs- und Informationsprozess.

Die Flächenentwicklung wird über das „5-Standorte-Programm“ gefördert, mit dem die Landesregierung aus Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen die fünf am stärksten vom Ende der Steinkohleverstromung betroffenen Standorte in NRW unterstützt. Die Flächenentwicklung erfolgt durch die städtische Blumenthal Entwicklungsgesellschaft (BEG).

Die Flächenentwicklung hat zahlreiche Restriktionen zu berücksichtigen, u.a. Schachtschutzbereiche, eine Lotungsstelle für Grubenwasser, ein weitgehend bereits vorhandenes Landschaftsbauwerk zur Sicherung kontaminierter Massen, das Erfordernis eines Kreuzkrötenhabitats, eine festgelegte Ausgleichsfläche etc. Die städtebauliche Planung sieht eine städtebauliche Entwicklung in drei Schollen vor, die sich um einen zentralen Grünbereich und die Seilbahnstation an einem zentralen Platz gruppieren. Der Grünflächenanteil auf der Blumenthal-Fläche beläuft sich im Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung auf ca. 60%. Das Erschließungssystem des autoarmen Quartiers sieht eine doppelte Adressbildung für die Gebäude vor, eine logistische Adresse und eine repräsentative Adresse für die Fuß- und Raderschließung. Die straßenseitige Erschließung des Quartiers erfolgt im Nordosten über den Knotenpunkt Bielefelder Straße / Dorstener Straße. Der ruhende Verkehr wird in voraussichtlich drei Mobility Hubs gebündelt. Die Kraftwerksfläche, auf die die Stadt keinen direkten Zugriff hat, wird in der städtebaulichen Rahmenplanung als Optionsfläche betrachtet.

Im GFNP wird der Änderungsbereich bisher in Teilen als Gewerbliche Baufläche und in Teilen als Grünfläche dargestellt. Die räumliche Zuordnung entspricht nicht der gegenwärtigen Planung. Die Planänderung sieht eine Darstellung der für eine bauliche Entwicklung vorgesehe-

nen Flächen auf dem Blumenthal-Areal als Sonderbauflächen für spezifische gewerbliche Nutzungen vor. Der Bereich des ehemaligen Kraftwerks und bestehenden Heizwerks wird als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die bestehenden Wohnsiedlungsbereiche werden als Wohnbauflächen, die bestehenden Gehölzstrukturen als Wald und die geplanten Grünbereiche als Grünflächen dargestellt. Die Seilbahn wurde im Vorgriff auf das in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren als Vermerk in den GFNP aufgenommen.

Für das Blumenthal-Areal wurde bereits 2021 ein Änderungsverfahren des damaligen Regionalen Flächennutzungsplans eingeleitet. In diesem Rahmen wurde im Zeitraum August bis Oktober 2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dieses Verfahren wird nicht fortgeführt. Stattdessen wird das GFNP-Änderungsverfahren 70 HER neu eingeleitet. Das ist begründet in

- der Länge des dazwischenliegenden Zeitraums
- dem mit Kommunalem Entwicklungsbeirat, städtebaulicher Konzeptstudie und städtebaulicher Rahmenplanung zwischenzeitlich neu aufgesetzten Planungsprozess und in diesem Kontext wesentlich geänderten Ziele und Inhalte der Planung (insbesondere: stärkeres Gewicht für Grün)
- der Transparenz und Verständlichkeit des Verfahrens (Entlastung von überholten Inhalten und Materialien).

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der GFNP-Änderungsbereich – gemäß der zum Zeitpunkt der LEP-Aufstellung geltenden regionalplanerischen Festlegung der Fläche im RFNP – in Teilen dem Siedlungs- und Freiraumbereich zugeordnet.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. […]

Gemäß dem o.g. Ziel befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. […]

In der Stadt Herne besteht ein Mangel an Flächen für die Wirtschaft (siehe Bedarfsnachweis in 3.3). Mit der planerischen Schaffung und Sicherung von Wirtschaftsflächen dient diese Änderung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Fläche wird durch eine hohe bauliche

Dichte wiedergenutzt, sodass durch das Brachflächenrecycling der wertvolle Freiraum von einer Inanspruchnahme verschont bleibt. Damit dient die Planung der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Dem Ziel wird damit gefolgt.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplante Darstellung von Sonderbauflächen für spezifische Nutzungen, Gewerbliche Bauflächen, (bestehende) Wohnbauflächen, Grünflächen und Wald fügt sich in die Struktur des städtebaulichen Umfelds ein. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen findet nicht statt.

Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u.a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in zentraler Lage in der Region und im Mittelzentrum Herne. Des Weiteren wird die Fläche über eine Seilbahn an den Hauptbahnhof Herne Wanne-Eickel angebunden. Dem Grundsatz wird daher entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW Leitbild Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. […]

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung wird seitens der Stadt Herne die planerische Strategie verfolgt, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei dem Vorhaben handelt es sich vollständig um die Wiedernutzung einer (für den Bergbau und die Energiewirtschaft) vorgenutzten Brachfläche. Die Planung entspricht somit Grundsatz 6.1-6.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Entwicklung zu einem nachhaltigen Technologiequartier mit wissens- und technologieorientierten gewerblichen Nutzungen trägt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV zu einer verkehrsgünstigen und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei.

Seit dem Abriss der Gebäude auf dem ehem. Zechengelände wurde ein Teil des Areals von der Natur zurückerobert. Ein weitläufiger Grünraum ist entstanden, der von einigen Baumbeständen flankiert und ebenfalls von der geschützten Kreuzkröte besiedelt wird. Der Naturraum soll künftig weitgehend erhalten bleiben – auch nach der Entwicklung wird der Grünanteil auf dem Areal bei rund 60 % liegen.

Für das gesamte Projekt wird eine DGNB-Vorzertifizierung (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) angestrebt. Für die Entwicklung soll so eine ganzheitliche Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und Klimaresilienz auf Basis der DGNB-Kriterien nachgewiesen werden.

Auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans bzw. der städtebaulichen Varianten soll ein Gutachten zur mikroklimatischen Situation erstellt werden, um die klimatologischen Auswirkungen des Rahmenplans zu ermitteln. Zur Modellierung soll ein numerisches Stadtklimamodell angewandt werden. Zusätzlich sollen auch Vorschläge für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Abmilderung von zukünftigen Auswirkungen auf das Mikroklima im Quartier erarbeitet werden. Auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu konkretisieren und deren planerische Umsetzung zu prüfen. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Mit der Änderung des GFNP wird eine vorhandene Brachfläche einer neuen Nutzung zugeführt, um ein in den Siedlungszusammenhang integriertes neues Stadtquartier zu schaffen. Die vorliegende GFNP-Änderung trägt somit dazu bei, Brachflächen wieder nutzbar zu machen und entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Der volkswirtschaftliche Mehrwert der das Gebiet erschließenden urbanen Seilbahn wurde mit der standardisierten Untersuchung nachgewiesen. Eine verkehrliche Untersuchung wird aktuell durchgeführt. Die Kosten für eine straßenseitige Erschließung sind noch nicht abschließend ermittelt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 6.2-1 LEP NRW Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. […]

Der Änderungsbereich wird gemäß der Erläuterungskarte 2 des Regionalplans Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich (ZASB) zugeordnet. Die Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen wird als sehr hoch eingestuft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

Die Landesregierung NRW hat am 14. März 2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen

sind (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW stehen der geplanten Änderung des GFNP ebenfalls nicht entgegen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

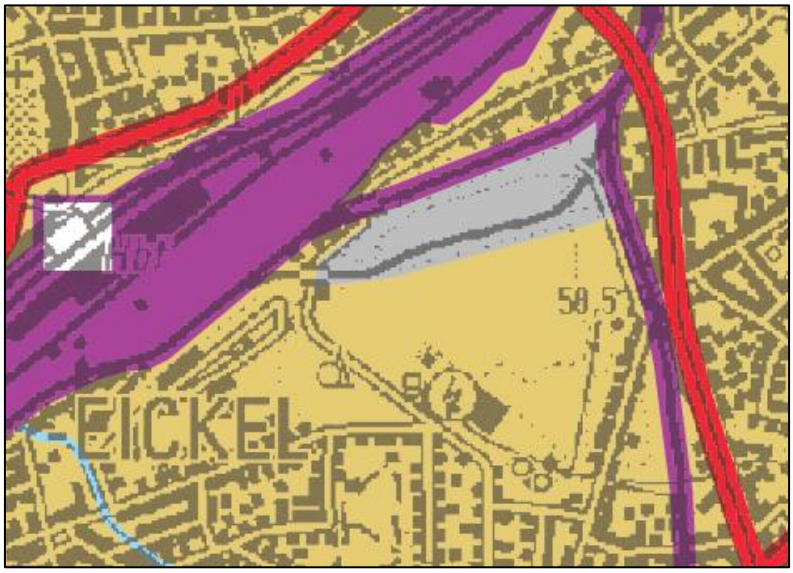


Abbildung 1: Ausschnitt des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest.

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RP Ruhr sind insbesondere folgende:

Ziel 1.1-1 RP Ruhr Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortslagen“ gegliedert ist. […]

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird daher gefolgt.

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Entwicklung strebt eine hohe bauliche Dichte sowie einen hohen Anteil von Freiflächen an. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Ziel 1.2-1 RP Ruhr Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. […]

Das vorgesehene Nutzungsspektrum entspricht dem Nutzungskatalog des ASB. Die Fläche unterliegt vielfältigen Restriktionen insbesondere durch Altlasten, Artenschutz, Schachtschutzbereiche und die Wasserhaltung des Bergbaus. Daraus ergibt sich ein hoher Anteil baulich nicht nutzbarer Flächen. Dem Ziel wird entsprochen.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.

Siehe Erläuterung zu LEP-Grundsatz 6.2-1. Dem Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr wird entsprochen.

Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 12.06.2026 den gesamten Regionalplan Ruhr für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis dahin ist der Regionalplan Ruhr weiter anzuwenden. Sollte das Urteil des OVG NRW Rechtskraft erlangen, lebt der durch den Regionalplan Ruhr abgelöste regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) wieder auf. Der RFNP legt in seinem regionalplanerischen Teil für den Bereich der Änderung teilweise Gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) und teilweise Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) fest.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPlG) u.a. den § 34 LPlG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht wie bislang praktiziert zu Beginn des Verfahrens kontaktiert, um zu verhindern, dass ansonsten erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG wird im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPlG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des geltenden Landschaftsplans. Im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Herner Landschaftsplans ist eine Einbeziehung des Geländeeinschnitts im Südosten des Änderungsbereichs in den Geltungsbereich des Landschaftsplans vorgesehen. Da in diesem Bereich eine Darstellung im GFNP als Wald erfolgen soll, besteht kein Widerspruch der Planung zu dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan.

2.5 Bebauungsplanung

Für das Blumenthal-Areal ist bereits am 21.10.2014 ein Aufstellungsbeschluss erfolgt. Das Verfahren wird nicht fortgeführt. Es ist ein neuer Aufstellungsbeschluss geplant. Das B-Plan Verfahren soll parallel zu dem des GFNP-Änderungsverfahrens durchgeführt werden.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Städtebauliche Konzeptstudie und städtebauliche Rahmenplanung

Erste städtebauliche Zielbilder für die Blumenthal-Fläche wurden bereits 2018 und 2020 entwickelt. Eine konkretisierte räumlich-strukturelle Befassung mit der Fläche, die auch die Ergebnisse des kommunalen Entwicklungsbeirats eingebunden hat, erfolgte im Rahmen einer städtebaulichen **Konzeptstudie** durch das Büro Albert Speer + Partner GmbH, die vom Rat der Stadt am 20.02.2024 beschlossen wurde. Aus drei Entwurfsvarianten wurde ein städtebauliches Strukturkonzept abgeleitet und mit städtebaulichen Kennwerten sowie einer ersten Schätzung zur Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze auf Blumenthal (etwa 4.000) unterlegt. Der **Strukturplan** sieht für das Areal drei Campusschollen vor, die in einen umgebenden Grünraum eingebettet und durch flexible Baufelder ausgezeichnet sind.

Auf Grundlage der städtebaulichen Konzeptstudie erarbeitet das Büro DZH derzeit eine **städtebauliche Rahmenplanung**, deren Vorentwurf im September 2026 veröffentlicht wurde (s. Abbildung 2). Weiterhin wird auf der Fläche ein Mix aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kongressflächen, Freizeitmöglichkeiten und Grün angestrebt. Die drei Schollen / Baufelder werden im Entwurf durch beispielhafte Gebäudekubaturen ausgeformt und lassen verschiedene Gebäudezuschnitte und -anordnungen für forschungs- und dienstleistungsintensive Gewerbe zu. Die Geschossigkeit variiert dabei überwiegend zwischen zwei und sechs Geschossen. Ein Hochpunkt mit zehn Geschossen wird vorgeschlagen. Die Dachflächen sollen als strukturreiche Gründächer und zur Energieerzeugung sowie teilweise als (Dach-)Terrassen genutzt werden. Auch die Fassaden sollen begrünt werden oder aus hellen, natürlichen Materialien bestehen. Zusätzlich sind Brutmöglichkeiten für verschiedene Tierarten vorgesehen.

Der Entwurf trennt den motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. Anlieferung konsequent vom Rad- und Fußverkehr, weshalb jedes Gebäude zwei Adressen ausbildet – zum einen zu den Freiräumen und Geh-/Radwegen und zum anderen zur Erschließung für den MIV und die Anlieferung. In den Erdgeschosszonen zu den Freiräumen und Wegen hin sollen belebende Nutzungen angesiedelt werden. Eine zentrale Achse für den Rad- und Fußverkehr verbindet die Campusschollen, die Freiräume und die Seilbahnstation. Der Straßenraum soll im Sinne einer blau-grünen Infrastruktur, barrierefrei und mit dem Ziel einer hohen Aufenthaltsqualität ausgestaltet werden. Der ruhende Verkehr soll in drei Mobility Hubs gebündelt werden. Zwischen den Baufeldern sind Grün- und Freiräume angedacht, darunter Wald und Wiesen. Geplant sind außerdem ein zentraler Platz mit Gastronomie nahe der Seilbahnstation sowie Sport- und Spielbereiche an der zentralen Achse. Das Sicherungsbauwerk im Norden sowie die östlich angrenzenden Flächen werden zu einem Kreuzkrötenhabitat gestaltet, das zur Umweltbildung in Randbereichen über einen Steg erfahrbar gemacht werden soll. Der hochgewachsene Sukzessionswald wird im südlichen Bereich des Areals gebündelt erhalten. Insgesamt sollen die Freiräume so ausgestaltet werden, dass sie zur Retention bei Starkregenereignissen genutzt werden können.



Abbildung 2: Entwurf städtebauliche Rahmenplanung, Stand September 2026

2.6.2 Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd

Das 2023 angepasste Integrierte Handlungskonzept Wanne-Süd beschreibt Ausgangslage, Zielsetzungen und Maßnahmen im Rahmen des Stadterneuerungsgebiets Wanne-Süd. Im Handlungsfeld Wohnumfeld und öffentlicher Raum wird als Maßnahme 2.3. der „Blumenthal Park und dessen Anschlüsse an die Grünbereiche im Quartier“ benannt. Ziel ist es, eine ausgedehnte, naturnahe Parklandschaft auf dem ehemaligen Zechengelände General Blumenthal XI zu schaffen und dabei die vorhandene Landschaft respektvoll und behutsam zu gestalten und zu ergänzen.

2.6.3 Klimafolgenanpassungskonzept

Das am 26.11.2019 vom Rat der Stadt Herne beschlossene Klimafolgenanpassungskonzept, beinhaltet für den Änderungsbereich in der Handlungskarte keine Hinweise auf Konfliktpotenzial. Lediglich der (nördliche) Bereich des bestehenden Kraftwerks wird als Zone 2: Gebiet mit einer Hitzebelastung und einer durchschnittlichen Betroffenheit gekennzeichnet. Bei der Planung soll darauf abgezielt werden, die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung zu steigern, helle Farben für Oberflächen und Hausfassaden zu verwenden, Flächen zu entsiegeln (z.B. Straßenbankette, Mittelstreifen, Innenhöfe, Stellplätze) sowie eine stärkere Durchgrünung von Gewerbegebieten (Dachbegrünung, Gebäudeumfeld) sowie Rückhalt und Verdunstung von Regenwasser zu forcieren. Der östliche Randbereich wird als Zone 4: Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume gekennzeichnet. Diese Flächen sollen erhalten und untereinander vernetzt werden. Zudem sollen parkartige Strukturen erhalten / verbessert und der Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestaltet werden. Im nördlichen Bereich der Fläche, südlich der Gleisanlagen, sind in geringem Umfang potentielle Überflutungsflächen bei Extremniederschlag gekennzeichnet. Die genannten Handlungsbedarfe und Ziele werden in der Bebauungsplanung berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 31,3 ha große Änderungsbereich befindet sich im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel in zentraler Lage der Stadt als auch in der Metropole Ruhr. Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Süden von der Sennestraße, im Südwesten von der Kastanienallee sowie der Straße Am Böckenbusch und im Norden durch die Gleisanlagen der WHE (Wanne Herner Eisenbahn und Hafen GmbH) begrenzt. Es handelt sich um die brachliegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt), dessen nördlich angrenzender Teil bereits durch den Standort eines eisenbahntechnischen Betriebes nachgenutzt wurde. Die Gebäude sind zurückgebaut, ein Landschaftsbauwerk für kontaminierte Massen wurde bereits angelegt, die Flächenaufbereitung im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens läuft noch. Im Süden des Änderungsbereichs befindet sich der Standort des ehemaligen Kohlekraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Ein Teil dieser Fläche wird durch ein Heizwerk für die Fernwärmeschiene zu Spitzenlastzeiten genutzt, das auch weiterhin Bestand haben wird. Die vorhandene Wohnbebauung entlang der Kastanienallee und der Bielefelder Straße wurde aus Gründen der Plan-Klarheit in den Änderungsbereich einbezogen.



Abbildung 3: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von etwa 31,3 ha und wird im GFNP derzeit als Gewerbliche Baufläche (16,9 ha), Grünfläche (9,3 ha), Wohnbaufläche (4,9 ha) und Wald (0,2 ha) dargestellt.

Durch das GFNP-Änderungsverfahren 70 HER Blumenthal hoch3 werden die Flächen künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung“ (10,3 ha), Grünflächen (9,3 ha), Gewerbliche Baufläche (5,5 ha), Wohnbaufläche (3,4 ha) und Wald (2,8 ha) dargestellt. Darüber hinaus wird die geplante Linienführung der Seilbahn im Planwerk als Vermerk aufgenommen.

3.3 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion

als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte im Juli 2026. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2026.

Gewerbeflächenbedarf auf Grundlage der Bedarfsberechnung des RVR gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 Abs. 4 LPlG (Bedarfsberechnung Juli 2026 / SFM Ruhr 2026)				
in ha	Flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Reserven gem. SFM (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs-bedarf FNP (brutto)
Herne	65,2	55,6	9,6	11,1
Planungsge-meinschaft	750,5	553,2	197,4	234,0

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Die bereits im Änderungsbereich dargestellten Gewerblichen Bauflächen sind als anzurechnende Reserven im SFM enthalten. Mit der Planänderung werden bilanziell keine zusätzlichen Wirtschaftsflächen geschaffen (siehe Abschnitt 7 Flächenbilanz). Es ergibt sich durch die Änderung sogar eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen (inklusive der dargestellten Sonderbauflächen) um 1,1 ha. Dies ergibt sich aus den zahlreichen Restriktionen für die Entwicklung der Fläche und dem planerischen Ziel eines hohen Grünflächenanteils. Eine Realisierung des bestehenden Neudarstellungsbedarfs für Gewerbeflächen ist im Änderungsbereich daher nicht möglich. Die Entwicklung ist sowohl kommunal betrachtet als auch die Planungsgemeinschaft insgesamt betreffend bedarfsgerecht.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Das Areal ist das größte zusammenhängende Flächenpotenzial in Herne und befindet sich in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Der Standort verfügt aufgrund seiner Lage, Flächengröße und langfristigen Entwicklungsfähigkeit über das herausragende Potenzial, für die Stadt Herne einen wichtigen Entwicklungsimpuls mit überörtlicher Ausstrahlung zu generieren.

Die konzeptionelle Ausrichtung von Blumenthal hoch3 sieht eine überwiegend wissens-, technologie- und innovationsgeprägte Entwicklung vor. Der Standort ist Teil der „Campus-Strategie“ Herne als Verbund der drei technologisch ausgerichteten wirtschaftlichen Zukunftsstandorte in Herne. Perspektivisch bieten sich insbesondere Ansiedlungen aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Gesundheitswirtschaft, technologieorientiertes Gewerbe sowie angrenzende innovationsnahe Dienstleistungen an.

Die vorhandenen und weiterzuentwickelnden Begrünungs- und Freiraumstrukturen sind integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts und bilden die Grundlage für ein qualitätsvolles Nebeneinander von Arbeiten, Forschen und Aufenthalt.

Ohne die konsequente Nutzung dieser Entwicklungschance und eine überwiegend zukunftsorientierte Nutzungsausrichtung würde Herne die Möglichkeit vergeben, langfristig wirksame Impulse zur Bewältigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen zu setzen. Bei erfolgreicher Umsetzung ist von erheblichen privaten Investitionen sowie einer deutlichen Beschäftigungswirkung auszugehen, die zugleich positive Effekte auf Kaufkraft, Frequenz und Funktionsfähigkeit der Wanner Innenstadt entfalten können.

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der geringen Eignung für Wohnen vor dem Hintergrund der Altlastenthematik und der stark partizipativen Erarbeitung der Nutzungskonzeption über den KEB als unrealistisch zu bewerten. Geeignete Standortalternativen innerhalb Hernes sind in Hinblick auf Größe und Lagegunst nicht vorhanden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) wurde 2021 im Rahmen des RFNP-Änderungsverfahrens 47 HER General Blumenthal / ITW Herne durchgeführt und hat Hinweise auf das Vorkommen folgender planungsrelevanter Tierarten formuliert: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke. Darüber hinaus wurden bei Geländebegehungen in 2021 u.a. adulte Kreuzkröten, Mauereidechsen, Braunkehlchen und Neuntöter angetroffen. Gesichtet wurden zudem Turm- und Wanderfalke, Habicht, Flussregenpfeifer u. Kiebitz. Über die genannten planungsrelevanten Arten hinaus gibt es noch Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke auf der Fläche. Die Art ist auf der Roten Liste für Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet mit einem langfristig sehr stark abnehmenden Trend gelistet.

Die ASP II befindet sich derzeit in Erarbeitung. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde auch im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Für die umfangreiche Kreuzkrötenpopulation ist auf der Entwicklungsfläche selbst ein Habitat vorgesehen, welches sich über nahezu das gesamte Sicherungsbauwerk und die Grünfläche östlich davon erstrecken wird. Des Weiteren werden CEF-Maßnahmen an anderer Stelle vorgesehen.

4.2 DGNB-Vorzertifizierung

Für das gesamte Planungsvorhaben auf dem Blumenthal-Areal wird eine DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V.)-Vorzertifizierung stattfinden.

4.3 Mikroklima

Die Erstellung eines Gutachtens zur mikroklimatischen Situation im Rahmen der Flächenentwicklung Blumenthal hoch3 ist beauftragt.

4.4 Entwässerung

Die Erarbeitung eines Entwässerungsgutachtens und einer Entwässerungsplanung sowie einer Erschließungsplanung im Rahmen der Flächenentwicklung Blumenthal hoch3 ist beauftragt.

4.5 Boden / Altlasten

Die Sanierungsplanung wird gegenwärtig im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens erarbeitet und mit den städtebaulichen Entwicklungszielen verzahnt.

Die Leistungsvergabe zur Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts und geotechnischer Untersuchung im Rahmen der Flächenentwicklung Blumenthal hoch3 ist ausgeschrieben und soll zeitnah beauftragt werden.

4.6 Erschließung / Verkehr

Die Erarbeitung eines Gutachtens und Beratung zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit sowie eines ganzheitlichen und umfassenden Mobilitätskonzeptes im Rahmen der Flächenentwicklung Blumenthal hoch3 ist beauftragt. Sofern die Untersuchungen rechtzeitig vorliegen, werden die wesentlichen Ergebnisse im Rahmen der GFNP-Änderung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.

Für die geplante Seilbahn ist die Erstellung einer Nutzen-Kosten-Untersuchung gemäß Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung 2016+[1] inkl. Aufbau und Anwendung eines Verkehrsmodells auf Grundlage des Landesverkehrsmodells NRW im Jahr 2025 erfolgt. Die Untersuchung hat ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis nachgewiesen. Zur Schaffung von Baurecht für das Seilbahnvorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren erfolgen, welches vorauss. 2028 eingeleitet wird.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Auf der Fläche des ehemaligen Bergwerks verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen. Bei der Planung ist insbesondere die überirdisch verlaufende Fernwärmeleitung von Uniper zu beachten. Diese verläuft mit zahlreichen Zu- und Abläufen entlang des östlichen, südlichen sowie teilweise nördlichen Randbereiches der ehemaligen Bergwerksfläche.

<u>Höchstspannungsfreileitungen</u>

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen (≥ 220kV) sind etwa 2,5 km westlich vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird nicht unterschritten.

5.2 Bergbau

Der Großteil des Änderungsbereiches wurde bergbaulich vorgenutzt und unterliegt überwiegend noch der Bergaufsicht. Das Abschlussbetriebsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5.3 Kampfmittel

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Baudenkmäler

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner direkten Nachbarschaft befinden sich keine Baudenkmäler.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NRW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des

Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.6 Bodenschutzklausel

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um einen brach gefallenen Standort eines ehemaligen Bergwerks und Kraftwerks im Innenbereich handelt, der teilweise baulich wiedergenutzt und als Grünfläche qualifiziert werden soll und keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührtem Freiraum erfolgt, wird der Bodenschutzklausel vollumfänglich Rechnung getragen.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Klimafolgenanpassungskonzeptes (siehe 2.6.3) werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Umweltbericht dieses Änderungsverfahrens thematisiert und konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Gemäß Roadmap Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung wird für den gesamten Änderungsbereich als Maßnahme eine klimagerechte städtebauliche Gestaltung formuliert. Im Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung (siehe 2.6.1) werden die o.g. Handlungsbedarfe bereits berücksichtigt.

5.8 Starkregen und Überflutungen

Gemäß Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne ergibt sich für den GFNP-Änderungsbereich ein überwiegend geringes Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen. Punktuell besteht ein mäßiges Gefährdungspotenzial ($0{,}05 \leq h < 0{,}25$ m). Lediglich im nördlichen Bereich mittig und südlich der Gleisanlagen ist eine hohe Starkregengefährdung verortet ($0{,}25 \leq h < 0{,}75$ m) sowie südlich im Graben der Fernwärmeleitung.

Diese Hinweise sind in der Entwässerungskonzeption im Bebauungsplan zu beachten.

5.9 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.10 Seveso III

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetrieben gemäß Seveso-III-Richtlinie. Der nächste Störfallbetrieb, Evonik Degussa

GmbH Werk Herne/Witten, befindet sich in südlicher Richtung in über 1,3 km Entfernung im Ortsteil Eickel-Kern an der Stadtgrenze zu Bochum.

5.11 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich ist nicht Teil des Verbandsgrünflächenverzeichnisses des RVR.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Im August 2021 wurde das Änderungsverfahren 47 HER General Blumenthal / ITW Herne mit einem ähnlichen Änderungsbereich eingeleitet, dieses wird jedoch aus den in Abschnitt 1. aufgeführten Gründen nicht fortgeführt.

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.3 Weiteres Verfahren

Als nächste Verfahrensschritte folgen die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Ebenfalls wird auf dieser Basis der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen. Mit dem gleichlautenden Feststellungsbeschluss der Räte aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte wird das GFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	**Fläche (ha)**	**neue Darstellung GFNP**	**Fläche (ha)**
Wohnbauflächen	4,9	Wohnbauflächen	3,4
Gewerbliche Bauflächen	16,9	Sonderbauflächen	10,3
Grünflächen	9,3	Gewerbliche Bauflächen	5,5
Wald	0,2	Grünflächen	9,3
		Wald	2,8
Summe	31,3	**Summe**	31,3

Nach § 4c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Geschäftsstelle GFNP ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der GFNP-Städte eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.